

Amtsblatt der Europäischen Union

C 313



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 4. September 2023

66. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 313/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10885 — TRIVIUM / TCHIBO) ⁽¹⁾	1
2023/C 313/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10890 — MARCEGAGLIA STEEL / OLPUK / OSB / FSAB) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 313/03	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. September 2023: 4,25 % — Euro-Wechselkurs	3
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 313/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11263 — EF EXCLUSIVE CARS / FG AUTOMOBIL HOLDING / FG EXCLUSIVE CARS JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Berichtigungen

2023/C 313/05

Berichtigung der Mitteilung an Bryan D'Ancona, Mesut Sekerci, Osama Mahmood, Faruq Al-Suri, Sami Al-Aridi, Jafar Dicko, Al-Qaeda in the Indian Subcontinent (AQIS), Hurras Al-Din (HaD) und Ansarul Islam Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1686 und der Verordnung (EU) 2016/1686 unterliegen (siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/848 des Rates vom 24. April 2023 sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/845 des Rates vom 24. April 2023) (ABl. C 260 vom 24.7.2023).....

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10885 — TRIVIUM / TCHIBO)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 313/01)

Am 7. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10885 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10890 — MARCEGAGLIA STEEL / OLPUK / OSB / FSAB)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 313/02)

Am 13. Dezember 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10890 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. September 2023: 4,25 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. September 2023

(2023/C 313/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0844	CAD	Kanadischer Dollar	1,4656
JPY	Japanischer Yen	157,47	HKD	Hongkong-Dollar	8,5068
DKK	Dänische Krone	7,4528	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8164
GBP	Pfund Sterling	0,85538	SGD	Singapur-Dollar	1,4640
SEK	Schwedische Krone	11,8960	KRW	Südkoreanischer Won	1 428,30
CHF	Schweizer Franken	0,9574	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2711
ISK	Isländische Krone	142,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8679
NOK	Norwegische Krone	11,4860	IDR	Indonesische Rupiah	16 526,26
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0397
CZK	Tschechische Krone	24,118	PHP	Philippinischer Peso	61,312
HUF	Ungarischer Forint	383,73	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4685	THB	Thailändischer Baht	37,916
RON	Rumänischer Leu	4,9459	BRL	Brasilianischer Real	5,3495
TRY	Türkische Lira	28,9752	MXN	Mexikanischer Peso	18,5188
AUD	Australischer Dollar	1,6737	INR	Indische Rupie	89,6970

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11263 — EF EXCLUSIVE CARS / FG AUTOMOBIL HOLDING / FG EXCLUSIVE CARS JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 313/04)

1. Am 25. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Emil Frey Exclusive Cars GmbH („EF Exclusive Cars“, Deutschland), Teil des Emil Frey-Konzerns (Schweiz),
- Feser, Graf & Co. Automobil Holding GmbH („FG Automobil Holding“), Teil des Feser Graf-Konzerns (beide Deutschland).

EF Exclusive Cars und FG Automobil Holding werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Feser Graf Exclusive Cars GmbH (Deutschland) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EF Exclusive Cars ist im Einzelhandel mit Personenkraftwagen, im Einzelhandel mit Originalteilen sowie in der Fahrzeugreparatur in Deutschland tätig.
- Die FG Automobil Holding ist im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, im Einzelhandel mit Originalteilen und in der Fahrzeugreparatur in Deutschland tätig.

3. Die Feser Graf Exclusive Cars GmbH soll folgende Geschäftstätigkeiten ausüben:

- Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, Einzelhandel mit Originalteilen und Fahrzeugreparatur in Deutschland.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11263 — EF EXCLUSIVE CARS / FG AUTOMOBIL HOLDING / FG EXCLUSIVE CARS JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung an Bryan D’Ancona, Mesut Sekerci, Osama Mahmood, Faruq Al-Suri, Sami Al-Aridi, Jafar Dicko, Al-Qaeda in the Indian Subcontinent (AQIS), Hurras Al-Din (HaD) und Ansarul Islam Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1686 und der Verordnung (EU) 2016/1686 unterliegen (siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/848 des Rates vom 24. April 2023 sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/845 des Rates vom 24. April 2023)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 260 vom 24. Juli 2023)

(2023/C 313/05)

Inhaltsverzeichnis und Seite 3, Titel:

Anstatt: **„Berichtigung der Mitteilung an Bryan D’Ancona, Mesut Sekerci, Osama Mahmood, Faruq Al-Suri, Sami Al-Aridi, Jafar Dicko, Al-Qaeda in the Indian Subcontinent (AQIS), Hurras Al-Din (HaD) und Ansarul Islam**

Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1686 und der Verordnung (EU) 2016/1686 unterliegen

(siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/848 des Rates vom 24. April 2023 sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/845 des Rates vom 24. April 2023)“

muss es heißen: **„Berichtigung der Mitteilung an Bryan D’Ancona, Mesut Sekerci, Osama Mahmood, Faruq Al-Suri, Sami Al-Aridi, Jafar Dicko, Al-Qaeda in the Indian Subcontinent (AQIS), Hurras Al-Din (HaD) und Ansarul Islam**

Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 und der Verordnung (EU) 2016/1686 unterliegen

(siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/848 des Rates vom 24. April 2023 sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/845 des Rates vom 24. April 2023)“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE